

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

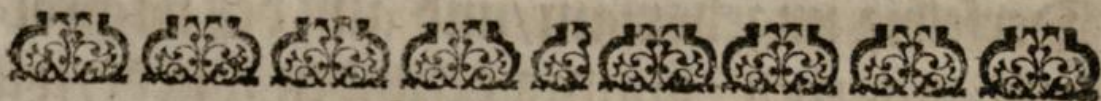
**Tübingen, 1698**

Tit. LI. Von Feuer-Besehern und Ihrem Anhang.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Nothdurfft einander damit zu Hilff kommen können.

Es sollen auch Amptleuth / und Gericht / jedes Jahrs Feuer-Ordnung fürnehmen / und einen Ausschuß machen / der dasselbig Jahr zu Noß und Fuß / wo Feuer außserhalb außgieng? zuziehen solle / und welcher dann also dasselbig Jahr darzu verordnet / und so es die Nothdurfft erforderet nicht hinaus gieng / die sollen von Unseren Amptleuthen umb drey Pfund Heller gestrafft werden.



Tit. LI.

Von Feuer = Beschern und Threm Anhang.

Als oft man Jahr = Gericht hält / sollen zween gesetzt werden / in Stätten / und Flecken / die alle Frohnfasten einmal umgehen / besichtigen / daß Unsere Unterthanen Ihre



Häuser / Scheuren / Feuerstatt / und Kamin-  
 meter in Ehren haben / mit Dach / und zimli-  
 chen Gebäuen / und wo Sie sehen / daß eini-  
 ger Mangel an Feuerstätten / oder ander Ge-  
 bäuen wäre / sollen Sie den Unterthanen / und  
 Inhabern bey einer benantlichen Straff ge-  
 bieten / dasselbe in einer bestimmten Zeit zu für-  
 kommen / zu bauen / und zu erstatten / alles  
 nach Gelegenheit der Sachen / und des Ar-  
 men Vermögen / was dann einem jeden also  
 erkennt / und auferlegt wird / zu bauen / und  
 Derselbig ungehorsam / und auff des nachfol-  
 gend umgehen / säumig erfunden wurde / soll  
 man alsdann von Ihme unnachlässig dieselbi-  
 ge Straff einziehen / und Uns verrechnen.

Es soll auch niemand's bey Tag oder Nacht  
 in Häusern Werck dörrzen / Garn äscheren / o-  
 der sorgliche Dörr- Hölzer einlegen / und un-  
 gevarsam mit Liechter wandlen / dann wer  
 das überfähret / verfällt Uns zur Straff drey  
 Pfund Peller / so oft es beschicht / daß auch



die Feuer-Beseher / wie angezeigt / bey ihren  
 Eynden Unseren Amptleuthen anzeigen / Ih-  
 nen auch Ihr Straff bevor behalten.

Es soll auch mit Liechtern Nachts ohne  
 Laternen / in die Scheuren / oder Ställ nie-  
 mand's wandlen / oder gehen / bey Pön drey  
 Pfund Heller / so oft es beschicht / und soll  
 meniglich das zu riegen schuldig seyn.

Bey welchem Feuer in seinem Haus auß-  
 gieng / und das nicht vor anderen selbst riegt /  
 oder berufft / der kommt umb fünff Pfund  
 Heller.

Niemand's soll bey dem Liecht hechlen / oder  
 dreschen / bey Pön drey Pfund Heller.

Es soll auch niemand's an den Orthen /  
 da die Feuer-Leitern hangen / kein Feuer-Lei-  
 ter / ohne Erlaubtnus der Burgermeister / o-  
 der Heimbürger hinweg nehmen / bey Pön  
 drey Pfund Heller / darzu niemand's weder  
 Wagen / Karren / noch anders / an die offene  
 Strassen / oder Gassen / Tags / oder Nachts



stellen / bey Pön ein Pfund Heller / damit so auff Gelduff / von Feuers / oder anderer Noth wegen / niemands verhindert werde.

Kein Schmid soll hinfüro keine Kohlen in sein Haus schütten / es seye dann zuvor ein Tag / und Nacht / nach dem Auszug auff der Hoffstatt gelegen / bey Pön drey Pfund Heller.

Es soll auch ein Jeder das Burger- Wasser haben / wie Ihme gebotten wird / und wann das / so die Feuer- Bescher umher ziehen / nicht befunden wird / soll Er die Pön geben / und fürhin keine Entschuldigung mehr haben / daß die Gelten beyim Binder seye / sonder soll das Einer in anderen Geschirren haben / und sollen die Feuer- Beschauer / alle Monat- Fristen / die Feuer besehen / an Unser Straff / drey Pfund Heller.

